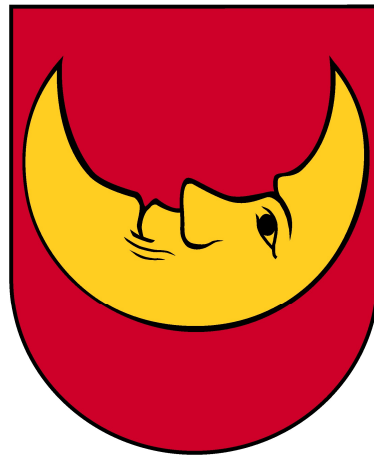


# Verfassung

der Gemeinde

**Stetten SH**



## Systematische Gliederung der Verfassung

### Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
<b>I</b> Allgemeines	1 – 5	4 – 5
<b>II</b> Organe der Gemeinde Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen	6 – 13	5 – 8
<b>III</b> Organisation der Gemeinde	14 – 24	9 – 13
<b>IV</b> Schlussbestimmungen	25 – 27	13 – 13
Detaillierte Systematik		15 – 17
Alphabetisches Sachregister		18 - 19

## **Verfassung der Gemeinde Stetten SH**

vom 31. Oktober 2001

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Stetten SH erlässt, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, als Gemeindeverfassung:

## I. Allgemeines

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Stetten ist eine selbständige politische Gemeinde des Kantons Schaffhausen.

Einwohnergemeinde

<sup>2</sup> Sie ordnet ihre Angelegenheiten innerhalb des übergeordneten Rechts mit der ihr zustehenden Autonomie.

Autonomie

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Stetten wird in der Verfassung und ihren weiteren Erlassen als «Gemeinde» bezeichnet.

Gemeinde

### Art. 2

Die Gemeinde umfasst das durch ihre Grenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Umfang

### Art. 3

Die Gemeinde kann sich für alle Angelegenheiten zu ihrem Wohle einsetzen, sofern diese nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.

Aufgaben der  
Gemeinde:  
Grundsatz

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben wirkungsvoll, wirtschaftlich und transparent.

Erfüllung der Gemeinde-  
aufgaben

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist vor wichtigen Entscheiden in geeigneter Form zu informieren.

Information

<sup>3</sup> Sie sucht, wo nötig, die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, privaten Stellen oder Fachkräften.

Zusammenarbeit mit an-  
deren Gemeinden und  
Fachkräften

## Art. 5

Spezielle Aufgaben

Die Gemeinde setzt sich im Rahmen des Gemeindegesetzes (Art. 2) unter anderem ein für:

- a) Förderung des kulturellen Lebens;
- b) Förderung des Umwelt- und Naturschutzes;
- c) Schutz ihrer erhaltenswürdigen Natur- und Kulturlandschaft;
- d) Förderung der regionalen Zusammenarbeit;
- e) Massnahmen zur Gesundheitserziehung und Gesunderhaltung der Bevölkerung;
- f) Förderung des sozialen Zusammenhalts.

## II. Organe der Gemeinde, Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen

### 1. Allgemeines

## Art. 6

### <sup>1</sup> Organe der Gemeinde sind:

Organe

- a) Stimmberechtigte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung;
- b) Gemeindepräsidium;
- c) Gemeinderat;
- d) Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber;
- e) Geschäftsprüfungskommission <sup>1)</sup>
- f) Schulbehörde <sup>3)</sup>
- g) Schulleitung <sup>3)</sup>

### <sup>2</sup> Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen:

Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen

- a) ...<sup>3)</sup>
- b) Erbschafts- und Sozialhilfebehörde <sup>1)</sup>.

## 2. Gemeindeversammlung

### Art. 7

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird durch die in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Zusammensetzung

<sup>2</sup> Die Einladung dazu erfolgt spätestens zwei Wochen vorher durch Zustellung der Stimmrechtsausweise, der Traktandenliste sowie durch amtliche Publikation. Einladung

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten geleitet, bei deren Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Leitung

## 3. Gemeindepräsidium

### Art. 8

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat nach aussen und erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 58 des Gemeindegesetzes. Aufgaben

<sup>2</sup> Die Stellvertretung wird vom Gemeinderat gewählt. Im Übrigen gilt Art. 61 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Stellvertretung

## 4. Gemeinderat

### Art. 9

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt sich aus fünf Personen zusammen: dem Gemeindepräsidium und vier Mitgliedern. Zusammensetzung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat besorgt die Gemeindeangelegenheiten gemäss Art. 52 des Gemeindegesetzes, soweit sie nicht durch Verfassung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Aufgaben

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt bei Bedarf Kommissionen ein. Kommissionen

## 5. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

### Art. 10

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erfüllt die in Art. 62 des Gemeindegesetzes festgelegten Aufgaben. Sie oder er ist zudem zuständig für amtliche Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

Rechte

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat an allen Sitzungen, an denen sie oder er das Protokoll führt, beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

Einwohnerkontrolle,  
Stimmregister,  
Gemeindearchiv

<sup>3</sup> Die Führung der Einwohnerkontrolle, des Stimmregisters und des Gemeindearchivs kann einer anderen Person übertragen werden.

## 6. Geschäftsprüfungskommission

### Art. 11 <sup>1)</sup>

Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wovon mindestens 1 Mitglied in der Gemeinde stimmberechtigt sein muss.

Aufgaben

<sup>2</sup> Neben den Aufgaben gemäss Art. 67ff. des Gemeindegesetzes obliegt der Geschäftsprüfungskommission die Prüfung der Geschäftsführung des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung. Sie erstattet Bericht gemäss Art. 69 des Gemeindegesetzes.

Externe Revision

<sup>3</sup> Für die Prüfung der Gemeinderechnung kann eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden, unter Vorbehalt der Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission.

## 7. Schulbehörde und Schulleitung <sup>3)</sup>

### 7.1 Schulbehörde <sup>3)</sup>

#### Art. 12 <sup>3)</sup>

<sup>1</sup> Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem weiteren durch die Stimmberechtigten gewählten Mitglied sowie von Amtes wegen dem, für die Schule zuständigen Mitglied des Gemeinderates.

Zusammensetzung

<sup>2</sup> Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Beschlussfähigkeit

Wahl der Vertretung

<sup>3</sup> Die Schulleitung sowie die von der Schulbehörde auf Antrag der Lehrerschaft gewählte Vertretung der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme und einem Antragsrecht in der Schulbehörde Einsitz.

Einsitz mit Antragsrecht

### 7.2 Schulleitung <sup>3)</sup>

#### Art. 12a <sup>3)</sup>

<sup>1</sup> Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin wird vom Gemeinderat angestellt.

Anstellung

<sup>2</sup> Die Personalführung obliegt dem Personalreferenten des Gemeinderates. Das für die Schule zuständige Mitglied des Gemeinderates ist der Schulleitung gegenüber ebenfalls weisungsbefugt.

Personalführung

## 8. Erbschafts- und Sozialhilfebehörde <sup>1)</sup>

#### Art. 13

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit die Erbschafts- und Sozialhilfebehörde<sup>1)</sup>.

Zusammensetzung

<sup>2</sup> Bei Bedarf wählt der Gemeinderat zusätzlich eine Schreiberin oder einen Schreiber der Erbschafts- und Sozialhilfebehörde <sup>1)</sup>.

Zusätzliches  
Schreiberamt



### III. Organisation der Gemeinde

#### 1. Wahlen und Abstimmungen

##### Art. 14

Eidg. und kant. Wahlen  
sowie Abstimmungen

<sup>1</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.

Wahlen an der Urne

<sup>2</sup> In der Gemeinde werden an der Urne gewählt:

- a) das Gemeindepräsidium;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) das Präsidium der Schulbehörde;
- d) ein Mitglied der Schulbehörde; <sup>3)</sup>
- e) die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission; <sup>1)</sup>
- f) <sup>2)</sup>
- g) die vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler;
- h) die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und deren Revisorate, ausgenommen die in den Statuten vorgesehenen Behördenmitglieder.<sup>1)</sup>

Zeitliche Trennung

<sup>3</sup> Das Gemeindepräsidium wird gesondert und vor den Gemeinderäten gewählt.

#### 2. Gemeindeversammlung

##### Art. 15

Befugnisse

<sup>1</sup> Der Gemeindeversammlung kommen die in Art. 26 des Gemeindegesetzes festgelegten Befugnisse zu.

Geheime Wahl und  
Abstimmung

<sup>2</sup> Ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

<sup>3</sup> Sofern mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung dies verlangt, findet über folgende Geschäfte die Schlussabstimmung an der Urne statt:

Schlussabstimmung  
an der Urne

- a) Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
- b) Änderungen der Gemeindegrenze;
- c) Erwerb, Tausch oder Verkauf von Grundstücken oder Einräumung eines Baurechts unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates;
- d) Einmalige Ausgaben von mehr als einer Million CHF sowie neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000;
- e) Beitritt zu einem Gemeindeverband, Austritt aus einem solchen sowie Auflösung eines derartigen Verbandes;
- f) Erfüllung von Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinden;
- g) Erlass oder Änderung der Gemeindeverfassung.

### 3. Gemeinderat

#### Art. 16

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über seine Geschäftsbereiche (Referate).

Referate

<sup>2</sup> Die Zuordnung der Referate an seine Mitglieder bestimmt der Gemeinderat selbständig.

Zuordnung der  
Referate

<sup>3</sup> Der Gemeinderat hat eine Finanzkompetenz für im Vorschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben von insgesamt CHF 100'000 jährlich, wobei pro Geschäftsfall maximal CHF 40'000 jährlich verwendet werden dürfen, sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 40'000. <sup>1)</sup>

Finanzkompetenzen

<sup>4</sup> Alle Finanzkompetenzen sind Bruttobeträge. Vorbehalten bleibt Art. 25 Abs. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat hat die Kompetenz für Erwerb, Tausch oder Verkauf von Grundstücken oder Einräumung eines Baurechts bis CHF 150'000.

Zeichnungsbefugnisse <sup>6</sup> Er regelt die Zeichnungsbefugnisse seiner Mitglieder.

### **Art. 17**

Spezielle Beamtungen  
und Anstellungen

Der Gemeinderat wählt für die in der Dienst- und Besoldungsordnung vorgesehene Amtsdauer spezielle Beamtungen und Anstellungen.

### **Art. 18**

Gesundheitskommission

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit die Gesundheitskommission.

Gebührenordnungen

<sup>2</sup> Er erlässt Gebühren und Benutzungsordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen.

Gemeindeverwaltung

<sup>3</sup> Er regelt im Rahmen des Gesetzes die Organisation der Gemeindeverwaltung.

## **4. Büro**

### **Art. 19**

Zusammensetzung

<sup>1</sup> Das Büro der Gemeinde besteht aus dem Gemeindepräsidium, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie den Stimmzählerinnen und Stimmzählern.

Gemeinderat

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Büros.

Rechte:  
Schreiberin oder  
Schreiber

<sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat im Büro beratende Stimme und Antragsrecht.

Gemeindeversammlung

<sup>4</sup> Das Büro ist zugleich Büro der Gemeindeversammlung.

## Art. 20

<sup>1</sup> Das Büro genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung; dieses liegt während 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung in der Gemeindkanzlei zur Stellungnahme auf. Im Übrigen gilt Art. 12 des Gemeindegesetzes.

Protokoll und  
Genehmigung

<sup>2</sup> Das Büro erledigt die eingereichten Korrekturanträge.

Korrekturanträge

## 5. Schulbehörde und Schulleitung <sup>3)</sup>

### 5.1 Schulbehörde <sup>3)</sup>

## Art. 21

<sup>1</sup> Die Schulbehörde ist für die strategischen Aufgaben und Entscheidungen gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund des Organisationsstatuts zuständig. <sup>3)</sup>

Aufgaben und  
Befugnisse

<sup>2</sup> Die Schulbehörde hat eine Finanzkompetenz für im Vorschlag nicht vorgesehene einmalige Ausgaben bis CHF 1'000 jährlich.

Finanzkompetenz

### 5.2 Schulleitung <sup>3)</sup>

#### Art. 21a <sup>3)</sup>

Die Schulleitung ist operativ für die pädagogische, personelle, administrative und organisatorische Führung gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund des Organisationsstatuts zuständig.

Aufgaben und  
Befugnisse

## 6. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

## Art. 22

Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Entscheid

## 7. Publikationsorgan der Gemeinde

### Art. 23

Amtliche Publikationen

Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen durch Erscheinen in einem vom Gemeinderat bestimmten Publikationsorgan.

## 8. Ausstandsregelung

### Art. 24

Ausstand

Der Ausstand eines Mitglieds der Gemeindebehörden und Kommissionen sowie der im Dienst der Gemeinde stehenden Personen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

## IV Schlussbestimmungen

### Art. 25

Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Bürgerordnung der Gemeinde Stetten, vom 16.9.1994, wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Verfassung der Einwohnergemeinde Stetten vom 16.4.1985 aufgehoben.

### Art. 26

Übergangsbestimmungen

Bis zur Regelung der Referate durch den Gemeinderat gilt Art. 22 der Verfassung vom 16.4.1985 über die Umschreibung der Referate.

### Art. 27

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verfassung tritt nach Annahme durch die Gemeinde Stetten SH mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Aufnahme in die Sammlung des Gemeinderechts

<sup>2</sup> Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Im Namen der Gemeinde Stetten SH

Stetten SH, 31. Oktober 2001

Der Präsident  
Christian Amsler

Die Gemeindeschreiberin  
Annemarie Zarotti

Genehmigt durch den Regierungsrat:

---

Im Namen der Gemeindeversammlung Stetten

1. Revision genehmigt Stetten, 29. Oktober 2013

Der Präsident  
Hans-Peter Hafner

Die Gemeindeschreiberin  
Sabrina Gohl

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2013

---

Im Namen der Gemeindeversammlung Stetten

2. Revision genehmigt Stetten, 12. Dezember 2023

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Thomas Müller

Rachel Geuggis

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 7. Januar 2025

---

---

<sup>1)</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. Oktober, in Kraft getreten am 01.01.2014 (vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 10.12.2013, amtlich publiziert am 15.12.2013)

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. Oktober in Kraft getreten am 01.01.2014 (vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 10.12.2013, amtlich publiziert am 15.12.2013)

<sup>3)</sup> Geändert durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023, in Kraft getreten am 07.01.2025 durch den Beschluss des Regierungsrates

## Detaillierte Gliederung der Verfassung

### I Allgemeines

Art. 1	1 Einwohnergemeinde 2 Autonomie 3 Gemeinde
Art. 2	Umfang
Art. 3	Aufgaben der Gemeinde: Grundsatz
Art. 4	1 Erfüllung der Gemeindeaufgaben 2 Information 3 Zusammenarbeit
Art. 5	a-f Spezielle Aufgaben

### II Organe der Gemeinde, Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen

#### 1. Allgemeines

Art. 6	1 a-g Organe der Gemeinde 2 a-b Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen
--------	---

#### 2. Gemeindeversammlung

Art. 7	1 Zusammensetzung 2 Einladung 3 Leitung
--------	---

#### 3. Gemeindepräsidium

Art. 8	1 Aufgaben 2 Stellvertretung
--------	---------------------------------

#### 4. Gemeinderat

Art. 9	1 Zusammensetzung 2 Aufgaben 3 Kommissionen
--------	---

#### 5. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Art. 10	1 Aufgaben 2 Rechte 3 Einwohnerkontrolle, Stimmregister, Gemeindearchiv
---------	---

## 6. Geschäftsprüfungskommission

- Art. 11      <sup>1</sup> Zusammensetzung  
                  <sup>2</sup> Aufgaben  
                  <sup>3</sup> Externe Revision

## 7. Schulbehörde und Schulleitung

- Art. 12      <sup>1</sup> Zusammensetzung  
                  <sup>2</sup> Beschlussfähigkeit  
                  <sup>3</sup> Wahl der Vertretung  
                  <sup>4</sup> Einsitz mit Antragsrecht

### 7.1 Schulbehörde

- Art. 12a     <sup>1</sup> Anstellung  
                  <sup>2</sup> Personalführung

### 7.2 Schulleitung

- <sup>1</sup> Anstellung  
<sup>2</sup> Personalführung

## 8. Erbschaft- und Sozialhilfebehörde

- Art. 13      <sup>1</sup> Zusammensetzung  
                  <sup>2</sup> Zusätzliches Schreiberamt

## **III Organisation der Gemeinde**

### 1. Wahlen und Abstimmungen

- Art. 14      <sup>1</sup> Eidg. und kant. Wahlen sowie  
                  Abstimmungen  
                  <sup>2</sup> a-h Wahlen an der Urne  
                  <sup>3</sup> Zeitliche Trennung

### 2. Gemeindeversammlung

- Art. 15      <sup>1</sup> Befugnisse  
                  <sup>2</sup> Geheime Wahl und Abstimmung  
                  <sup>3</sup> a-g Schlussabstimmung an der Urne

### 3. Gemeinderat

- Art. 16      <sup>1</sup> Referate  
                  <sup>2</sup> Zuordnung der Referate  
                  <sup>3-5</sup> Finanzkompetenzen  
                  <sup>6</sup> Zeichnungsbefugnisse

- Art. 17      Spezielle Beamten und Anstellungen

- Art. 18      <sup>1</sup> Gesundheitskommission



- <sup>2</sup> Gebührenordnungen
- <sup>3</sup> Gemeindeverwaltung

#### 4. Büro

- |         |   |
|---------|---|
| Art. 19 | <ul style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Zusammensetzung</li> <li><sup>2</sup> Gemeinderat</li> <li><sup>3</sup> Rechte: Schreiberin oder Schreiber</li> <li><sup>4</sup> Gemeindeversammlung</li> </ul> |
| Art. 20 | <ul style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Protokoll und Genehmigung</li> <li><sup>2</sup> Korrekturanträge</li> </ul>   |

#### 5. Schulbehörde und Schulleitung

##### 5.1 Schulbehörde

- |         |  |
|---------|--|
| Art. 21 | <ul style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Aufgaben und Befugnisse</li> <li><sup>2</sup> Finanzkompetenz</li> </ul> |
|---------|--|

##### 5.2 Schulleitung

- |         |                         |
|---------|-------------------------|
| Art 21a | Aufgaben und Befugnisse |
|---------|-------------------------|

#### 6. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

- |         |           |
|---------|-----------|
| Art. 22 | Entscheid |
|---------|-----------|

#### 7. Publikationsorgan der Gemeinde

- |         |                      |
|---------|----------------------|
| Art. 23 | Amtliche Publikation |
|---------|----------------------|

#### 8. Ausstandsregelung

- |         |          |
|---------|----------|
| Art. 24 | Ausstand |
|---------|----------|

### III Schlussbestimmungen

- |         |  |
|---------|--|
| Art. 25 | <sup>1-2</sup> Aufhebung bisherigen Rechts |
|---------|--|

- |         |                     |
|---------|---------------------|
| Art. 26 | Übergangsbestimmung |
|---------|---------------------|

- |         |  |
|---------|--|
| Art. 27 | <ul style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Inkrafttreten</li> <li><sup>2</sup> Aufnahme in die Sammlung des Gemeinderechts</li> </ul> |
|---------|--|

## Alphabetisches Sachregister

	<b>Artikel</b>
Aufnahme in die Sammlung des Gemeinderechts	27.2
Amtsdauer	14.4
Aufgaben der Gemeinde: Grundsatz	3
Aufhebung bisherigen Rechts	25. 1-2
Ausstand	24
Autonomie	1.2
Büro: Gemeinderat	19.1
Büro der Gemeindeversammlung	19.4
Büro: Rechte: Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	19.3
Büro: Zusammensetzung	19.1
Einwohnergemeinde	1.1
Erbschafts- und Sozialhilfebehörde: Zusammensetzung	13.1
Erbschafts- und Sozialhilfebehörde: Zusätzliches Schreiberamt	13.2
Erfüllung der Gemeindeaufgaben	4.1
Gemeinde	1.3
Gemeindeaufgaben: Erfüllung	4.1
Gemeindebürgerrechtserteilung: Entscheid	22
Gemeindepräsidium: Aufgaben	8.1
Gemeindepräsidium: Stellvertretung	8.2
Gemeindepräsidium: Wahl, zeitliche Trennung	14.3
Gemeinderat: Aufgaben	9.2
Gemeinderat: Finanzkompetenzen	16. 3-5
Gemeinderat: Finanzkompetenzen sind Bruttobeträge	16.4
Gemeinderat: Gebührenordnung	18.2
Gemeinderat: Gemeindeverwaltung	18.3
Gemeinderat: Gesundheitskommission	18.1
Gemeinderat: Referate	16.1
Gemeinderat: Wahl spezieller Beamten und Anstellungen	17
Gemeinderat: Wahl von Kommissionen	9.
Gemeinderat: Zeichnungsbefugnisse	16.6
Gemeinderat: Zuordnung der Referate	16.2
Gemeinderat: Zusammensetzung	9.1
Gemeinderat: Büro	19.2
Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber: Aufgaben	10.1
Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber: Einwohnerkontrolle, Stimmregister, Gemeindearchiv	10.3

Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber: Rechte	10.2
Gemeindeversammlung: Befugnisse	15.1
Gemeindeversammlung: Büro	19.4
Gemeindeversammlung: Einladung	7.2
Gemeindeversammlung: Geheime Wahl	15.2
Gemeindeversammlung: Leitung	7.3
Gemeindeversammlung: Schlussbestimmung an der Urne	15.3 a-g
Gemeindeversammlung: Zusammensetzung	7.1
Geschäftsprüfungskommission: Aufgaben	11.2
Geschäftsprüfungskommission: Externe Revision	11.3
Geschäftsprüfungskommission: Zusammensetzung	11.1
Geschäftsprüfungskommission: Zuständigkeit Gemeinderat	11.4
Information	4.2
Inkrafttreten	27.1
Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen	6.2 a-b
Korrekturanträge zum Protokoll	20.2
Organe der Gemeinde	6.1 a-e
Publikationsorgan: Amtliche Publikation	23
Schlussbestimmungen	25-27
Schulbehörde Aufgaben und Befugnisse	21.1
Schulbehörde: Finanzkompetenz	20.2
Schulbehörde: Beschlussfähigkeit	12.2
Schulbehörde: Einsitz mit Antragsrecht	12.3
Schulleitung: Zusammensetzung	12.1
Schulbehörde und Schulleitung Anstellung	12a 1
Schulleitung	12 a 2
Schulleitung Aufgaben und Befugnisse	21 a
Spezielle Aufgaben der Gemeinde	5 a-f
Übergangsbestimmung: Referate	26
Umfang der Gemeinde	2
Wahlen und Abstimmungen: Eidg. und kantonale	14.1
Wahlen und Abstimmungen: Gemeindewahlen an der Urne	14.2 a-h
Zeitliche Trennung: Wahl des Gemeindepräsidiums	14.3
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Fachkräften	4.3